

geschlagen und zur Erklärung des *reatus maiestatis* weder die sich anschließenden Worte der Urkunde noch die Erzählungen der Schriftsteller, sondern den vorausgehenden Teil der Urkunde herangezogen. HALLER, dem dann SCHAMBACH beitrug, suchte die Erläuterung des Ausdrucks in dem letzten der vorausgehenden Kausalsätze *quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit*, MITTEIS andererseits in dem früheren Passus . . . *maiestati nostrę presentari contempserit*. Dementsprechend betrachtet HALLER die Fortdauer der Gewalttaten nach dem Achtspruch, MITTEIS hinwiederum die Versäumnis landrechtlicher Ladungen als *reatus maiestatis*.¹

Beide Auslegungen wären an sich denkbar; und es spricht auch nicht etwa dagegen, daß die vorausgehenden Kausalsätze bereits eine Erläuterung für die *iniuria illorum* enthalten, da ja dieselben Vorgänge ein doppeltes Delikt, ein Unrecht gegen die Fürsten und ein Unrecht gegen den Kaiser, bedeuten konnten. Was ich einwandte², ist vielmehr etwas anderes, daß man für den *reatus maiestatis* eine Erklärung in den zurückliegenden Kausalsätzen nur dann suchen dürfe, wenn man dort zugleich für den *multiplex contemptus*, der das Mittelglied zwischen der *iniuria* und dem *reatus* bildet, die Erläuterung finden könne. Diese Erläuterung ist aber nicht zu finden. Zwar sieht HALLER den *multiplex contemptus* in der wiederholten Versäumnis der landrechtlichen Ladungen³, wobei vorausgesetzt wäre, daß man *citacione uocatus* durch *trina* ergänzt; aber selbst bei solcher Voraussetzung hätte ein dreimaliges Ausbleiben doch nicht als vielfache Mißachtung bezeichnet werden können.⁴ MITTEIS macht dann den umgekehrten Vorschlag, die Versäumnis der Ladungen als *reatus maiestatis* und die später folgenden Gewalttaten als *multiplex contemptus* aufzufassen⁵; aber wenn man sich überhaupt einmal auf den Standpunkt stellt, daß die nach dem Achtspruch begangenen Gewalttaten hier auch ein Vergehen gegen den Kaiser bedeuten sollen, dann kann doch nicht die vorausgehende Versäumnis der Ladungen als das stärkere Delikt (*reatus maiestatis*) und die später eingetretene Fortsetzung der Gewalttaten nur als ein geringeres

¹) HALLER S. 374f.; MITTEIS S. 69. ²) In meinem zweiten Buch

S. 60. ³) HALLER S. 374.

⁴) Dies betont NIESE S. 246; auch SCHAMBACH S. 378 f. ⁵) MITTEIS S. 65 ff.: er lehnt hier entschieden ab, für *contemptus* eine Erklärung 'etwa gar aus irgendwelchen in der Urkunde nicht enthaltenen Vorkommnissen zu suchen.'